

## PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 21.10.2020

### **2 K 236/18 – Rote Hilfe e.V. gegen Freie Hansestadt Bremen**

Die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Bremen hat mit Urteil vom 18.09.2020 die Klage des Rote Hilfe e.V. gegen die ihn betreffende Berichterstattung in den Verfassungsschutzberichten der Jahre 2016 bis 2019 des Senators für Inneres der Freien Hansestadt Bremen abgewiesen.

Die Klage wendete sich gegen folgende Formulierung: *„Wenngleich die RH selbst nicht gewalttätig agiert, gehört sie aufgrund ihrer gewaltunterstützenden und gewaltbefürwortenden Einstellung zur gewaltorientierten linksextremistischen Szene“*. Die Kammer hat entschieden, dass diese Aussage hinreichend nachvollziehbar belegt ist und den in der Rechtsprechung aufgestellten Anforderungen an den Inhalt von Verfassungsschutzberichten genügt. Für die Zuordnung zur „gewaltorientierten linksextremistischen Szene“ sei es nicht erforderlich, dass der Kläger selbst gewalttätig handelt oder explizit zu Gewalt aufruft. Es genüge die gewaltunterstützende und gewaltbefürwortende Einstellung, die die Beklagte nachvollziehbar durch die Bezugnahme auf dem Kläger zurechenbare Äußerungen belegt habe.

Das Urteil ist auf der Homepage des Verwaltungsgerichts abrufbar.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Der Kläger kann gegen das Urteil binnen eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Urteilsgründe einen Antrag auf Zulassung der Berufung bei dem Oberverwaltungsgericht Bremen stellen.

---

Verantwortlich:

Verena Korrell · Am Wall 198 · 28195 Bremen · T: 0421-361 10212 · F: 0421-361 6797 · e-mail: [pressestelle@verwaltungsgericht.bremen.de](mailto:pressestelle@verwaltungsgericht.bremen.de)

Dr. Nina Koch · Am Wall 198 · 28195 Bremen · T: 0421-361 4869 · F: 0421-361 6797 · e-mail: [pressestelle@verwaltungsgericht.bremen.de](mailto:pressestelle@verwaltungsgericht.bremen.de)